

OVG NRW: Rechtmäßigkeit der Indizierung einer Online-Broschüre

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.7.2024 – 19 B 169/24

Leitsätze der BzKJ

1. Eine an Eltern gerichtete Online-Broschüre, die Kinder, die sich ihrem Geschlecht nicht zugehörig fühlen, pathologisiert und als einem negativ konnotierten und sektenähnlichen „Transgenderkult“ verfallen darstellt, kann geeignet sein, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gemäß § 18 Abs. 1 Jugenschutzgesetz (JuSchG) zu gefährden.
2. Die gesetzlich festgelegte besondere personelle Zusammensetzung des Zwölfer-Gremiums der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien begründet seine Gleichstellung mit einer Sachverständigenkommission.
3. Haben Meinungsäußerungen zu gesellschaftlich kontrovers diskutierten Themen auch im Rahmen der Güterabwägung besonderes Gewicht, so können Belange des Jugendschutzes bei einer erheblichen Gefährdung betroffener Kinder und Jugendlicher dennoch überwiegen.
4. Zu berücksichtigen ist im Rahmen der Abwägung verfassungsrechtlicher Belange, dass die Indizierungsentscheidung eine Verbreitung der Online-Broschüre an Erwachsene nicht hindert und der meinungsbildende Gehalt der indizierten Broschüre in anderer, eine Jugendgefährdung vermeidender Form nicht nur gegenüber Erwachsenen, sondern auch gegenüber Jugendlichen weiterverbreitet werden kann.

Zum Sachverhalt

Der 19. Senat des OVG NRW entscheidet über die Beschwerde im Eilverfahren (§§ 80 Abs. 5, 146 VwGO) zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Indizierung einer Online-Broschüre, die sich an Eltern richtet. Die Prüfstelle für jugendge-

fährdende Medien bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz hatte die verfahrensgegenständliche Online-Broschüre „Wegweiser aus dem Transgenderkult“, in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG aufgenommen (Entsch. Nr. 6390 vom 14.09.2023), da das Zwölfer-Gremium der Prüfstelle von einer Eignung zur Jugendgefährdung ausgegangen ist. Nach der Begründung der Indizierungsentscheidung wirke der Broschüreninhalt verrohend und diskriminiere trans*Personen.

Aus den Gründen

Die Beschwerde ist gemäß § 146 Abs. 1 und 4 VwGO zulässig, aber unbegründet. Der Senat prüft nach § 146 Abs. 4 Sätze 1 und 6 VwGO nur die fristgerecht dargelegten Gründe. Diese rechtfertigen es nicht, den angefochtenen Beschluss zu ändern und dem Aussetzungsantrag der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer beim Verwaltungsgericht Köln unter dem Aktenzeichen 19 K 6281/23 anhängigen Klage gegen die Entscheidung Nr. 6390 (...) stattzugeben.

1. Die gegen die formelle Rechtmäßigkeit der Indizierungsentscheidung gerichteten Rügen der Antragstellerin bleiben ohne Erfolg. (...)
2. Das Verwaltungsgericht hat auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 – 6 C 18.18 –, BVerwGE 167, 33, juris) zu Recht auch die voraussichtliche materielle Rechtmäßigkeit der Indizierungsentscheidung festgestellt. Danach liegen die Voraussetzungen für eine Indizierung der streitgegenständlichen Online-Broschüre nach § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG vor, ist kein Listenaufnahmeverbot gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 2 JuSchG gegeben und kommt dem Jugendschutz

der Vorrang gegenüber der Meinungsfreiheit der Antragstellerin zu. Das Beschwerdevorbringen gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Bewertung.

Die Verwaltungsgerichte haben die Indizierungsentscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht uneingeschränkt zu überprüfen. Dem Zwölfer-Gremium der Prüfstelle steht kein gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Es ist Aufgabe der Verwaltungsgerichte, die gesetzlichen Begriffe „Eignung zur Gefährdung der Persönlichkeitsentwicklung oder Erziehung Minderjähriger“ im Sinn von § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG und die diese Gefährdung konkretisierenden Begriffe nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG auszulegen und anzuwenden sowie den für die Rechtsanwendung erheblichen Sachverhalt selbst erschöpfend aufzuklären. Im Rahmen der Abwägung müssen die Verwaltungsgerichte zudem auf der Grundlage eines richtig und vollständig ermittelten Sachverhalts das Gewicht der widerstreitenden Belange bestimmen und die abschließende Vorrangentscheidung treffen (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 – 6 C 18.18 –, a. a. O., Rn. 16 ff.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfordert die Anwendung der Vorschrift des § 18 Abs. 1 JuSchG drei Prüfschritte, nämlich 1. den Aussagegehalt des Mediums unter Einbeziehung des gesamten Inhalts und wertender Gesamtbetrachtung zu bestimmen, 2. den Personenkreis für das Medium empfänglicher Minderjähriger einschließlich der im sozialen Umfeld vorherrschenden Anschauungen und Verhaltensweisen, Vorbildern und dem typischen Medium festzulegen und 3. zu beurteilen, ob durch das Medium eine sozial-ethische Desorientierung der gefährdungsgeneigten, weil hierfür nach Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder Lebensumständen empfänglichen Minderjährigen begründet oder verfestigt werden kann (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 – 6 C 18.18 –, a. a. O., Rn. 32 ff.).

Die gerichtliche Überprüfung der Indizierungsentscheidung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Feststellungen und die darauf beruhenden Wertungen der Prüfstelle zur Jugendgefährdung nach § 18 Abs. 1 JuSchG, die aufgrund der besonderen personellen Zusammensetzung des Zwölfer-Gremiums über eine Bandbreite an speziellem Fachwissen und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet Jugendschutz und Kunst verfügt (§ 19 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2, § 20 JuSchG), deren Mitglieder weisungsunabhängig sind (§ 19 Abs. 4 JuSchG) und deren Indizierungsentscheidungen dadurch sowie durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit mit einer erhöhten Richtigkeitsgewähr aus-

gestattet sind (§ 19 Abs. 6 JuSchG), nach den verfahrensprozessualen Regeln des Sachverständigenbeweises in die gerichtliche Entscheidungsfindung einfließen. Dementsprechend sind die Verwaltungsgerichte grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, die von besonderer Sachkunde getragenen Erkenntnisse des Gremiums ohne weitere Sachaufklärung zugrunde zu legen. Es genügt nicht, dass der Antragsteller sie durch Gegenvorbringen in Frage stellt (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 – 6 C 18.18 –, a. a. O., Rn. 48 ff.). (...)

a) Ohne Erfolg bleiben die von der Antragstellerin geltend gemachten Bedenken an einer hinreichenden fachlichen Qualifikation des Zwölfer-Gremiums, die Thematik der streitbefangenen Broschüre zu erfassen. Es seien keine Psychologen, Psychiater oder Jugendpädagogen vertreten und einzelne Gremienmitglieder hätten – was nicht protokolliert worden sei – in der mündlichen Verhandlung unter Verkennerung klarer Begriffsdefinitionen die Haltung der Broschüre zur Homosexualität thematisiert, obwohl sich die Broschüre damit nicht befasse.

Daraus ergibt sich kein Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Zwölfer-Gremiums. Die oben bereits angeführte, gesetzlich festgelegte besondere personelle Zusammensetzung des Zwölfer-Gremiums mit Mitgliedern, die über eine Bandbreite an speziellem Fachwissen und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet Jugendschutz und Kunst verfügen, begründet seine Gleichstellung mit einer Sachverständigenkommission. Eine Besetzung der Prüfstelle mit Psychologen, Psychiatern oder Jugendpädagogen ist nicht vorgesehen. Dass es gleichwohl für die Bewertung der Eignung eines Medium zur Jugendgefährdung, gerade auch der verfahrensgegenständlichen Online-Broschüre, eines darüber hinausgehenden besonderen und nur durch eine solche Besetzung zu gewährleisten medizinischen oder psychologischen Sachverstandes bedarf, lässt das Beschwerdevorbringen nicht erkennen. (...)

b) Die Antragstellerin macht mit ihrem Beschwerdevorbringen keine durchgreifenden Gründe gegen die erstinstanzliche Feststellung, die Voraussetzungen für eine Indizierung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG seien gegeben, geltend.

aa) Die gegen die zutreffende Erfassung des Aussagegehalts der streitgegenständlichen Online-Broschüre durch das Verwaltungsgericht und die Prüfstelle gerichteten Einwände der Antragstellerin greifen nicht durch. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss ebenso wie die Prüfstelle in der Indizierungsentscheidung den Gesamtaussagegehalt der Online-Broschüre zutreffend dahingehend ermittelt, dass Kinder, die sich nicht oder nicht gänzlich ihrem bei

Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig fühlen, dem rein negativ konnotierten und sektenähnlichen „Transgenderkult“ verfallen seien. Dieser verführe als Ergebnis einer systematischen und geplanten Gehirnwäsche als schwach und „pathologisiert“ dargestellte Minderjährige unter anderem im finanziellen Interesse zu invasiven Eingriffen und teuren Hormonbehandlungen, so dass ihre Eltern sie in Anwendung des empfohlenen Handlungskonzepts „deprogrammieren“ müssten. Die Broschüre vermittele die Botschaft, dass Transsexualität kein Teil einer selbstbestimmten Persönlichkeit sein könne und aus dem Persönlichkeitsschutz herausfalle. Das Beschwerdevorbringen stellt den so zusammengefassten Aussagegehalt der Broschüre nicht in Frage. (...)

bb) Mit ihrem Vorbringen gegen die im zweiten Schritt vorzunehmende Bestimmung des gefährdungsgeneigten Personenkreises dringt die Antragstellerin ebenfalls nicht durch. Jedenfalls ihre gegen die von der Prüfstelle gebildete erste Personengruppe „Trans*Kinder oder Kinder und Jugendliche, die sich trans* fühlen“ gerichteten Einwände bleiben erfolglos. Dahinstehen kann daher, ob ihre Rügen hinsichtlich der zweiten Personengruppe „Jugendliche, die selbst nicht trans* sind, sich aber für das Thema interessieren und Ressentiments mitbringen oder für solche offen sind“, durchgriffen und ob die Prüfstelle etwaige, in der Indizierungsentscheidung noch nicht ausreichend substantiierte sachverständige Feststellungen, insbesondere betreffend den typischen Medienkonsum dieses gefährdungsgeneigten Personenkreises, im Hauptsacheverfahren noch ergänzen könnte. (...)

Die Prüfstelle hat in der Indizierungsentscheidung beanstandungsfrei ausgeführt, dass hinsichtlich der Thematik „Sexualität“ Medien als Informationsquelle zur Festlegung sexueller Kognitionen, Werte, Normen, Einstellungen und Verhaltensweisen und zur Bildung einer sexuellen Identität dienen. Nachvollziehbar ist dabei auch die sachverständige Feststellung der Prüfstelle, dass aufgrund der hohen Bedeutung der Eltern-Kind-Perspektive für die weitere Entwicklung auch ein Medium in der Form eines Elternratgebers eine für die betroffene Personengruppe attraktive Perspektive sein kann. Dass Kinder und Jugendliche, die sich aus eigenem Empfinden heraus über Transsexualität informieren möchten, dabei das Internet nutzen und sich dort angebotener Suchmaschinen bedienen, ist im heutigen digitalen Zeitalter üblich und eine nicht weiter darstellungsbedürftige Selbstverständlichkeit. Der Einwand der Beschwerde, Jugendliche interessierten sich zunehmend für Social Media oder pornographische Inhalte, lässt nicht erkennen, dass dies

Internetrecherchen ganz oder auch nur teilweise obsolet gemacht haben könnte. Entsprechendes ergibt sich nicht aus der Beschwerde und ist auch sonst nicht ersichtlich. Mit Blick auf die freie Verfügbarkeit der Broschüre im Internet bestehen ferner keine Bedenken an der sachverständigen Einschätzung des Zwölfer-Gremiums, es sei wahrscheinlich, dass gefährdungsgeneigte Minderjährige bei einer thematischen Online-Recherche auf die streitgegenständliche Broschüre stoßen und diese lesen könnten.

cc) Die Antragstellerin hat mit der Beschwerde keine durchgreifenden Einwendungen gegen die im dritten Prüfungsschritt getroffene Feststellung des Verwaltungsgerichts geltend gemacht, die streitgegenständliche Online-Broschüre sei geeignet, eine sozial-ethische Desorientierung der gefährdungsgeneigten (ersten) Personengruppe „Trans*Kinder oder Kinder und Jugendliche, die sich trans* fühlen“ zu begründen. Der Inhalt der Broschüre sei entsprechend der Begründung der Prüfstelle unter dem Gesichtspunkt der Eigenverantwortlichkeit geeignet, Kinder und Jugendliche, die sich transsexuell fühlten, in diskriminierender Weise sozialetisch über das Wesen ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechts im Rahmen ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu desorientieren. Sie würden dazu angehalten, auf ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu verzichten, ihre sexuelle Identität zu unterdrücken und unterdrückende Maßnahmen zu akzeptieren.

(1) Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat die Prüfstelle ihrer sachkundigen Feststellung zur Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Wertemaßstabs rechtsfehlerfrei als Ausgangspunkt der Prüfung einer sozialetischen Desorientierung die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung des aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung herangezogen. Die Broschüre bezieht sich inhaltlich auch auf Transsexualität und lehnt diese ab (s. o.), sodass die Rüge der Antragstellerin zur fehlenden Einschlägigkeit der auf diese Personengruppe bezogenen Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch im Übrigen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht durchgreift.

Transsexuelle haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf die rechtliche Anerkennung ihres empfundenen Geschlechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfG, Beschlüsse vom 27. Oktober 2011 – 1 BvR 2027/11 –, juris, Rn. 11, und vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07 –, BVerfGE 128, 109, juris, Rn. 56; s. a. Eichberger, in: HuberNoßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 2, Rn. 188.).

Geschlechtliche Identität ist ein Schlüsselement menschlicher Persönlichkeitsentwicklung (Vgl. Eichberger, a. a. O., Art. 2 Rn. 183 ff.).

Dieser Grundrechtsschutz, der das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität einschließt, kommt auch Minderjährigen zu (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Dezember 2017 – 1 BvR 1914/17 –, juris, Rn. 27 ff.; Eichberger, a. a. O., Rn. 187 ff., 202 ff.).

Mit den in der Indizierungsentscheidung ebenfalls zitierten Passagen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu intersexuellen Personen (Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –, BVerfGE 147, 1, juris, Rn. 58 bis 60) hat die Prüfstelle ersichtlich und ohne, dass dies auf rechtliche Bedenken trifft, zum Ausdruck gebracht, dass der Wertebildungsordnung des Grundgesetzes – dem (sozial-)wissenschaftlichen Erkenntnisstand folgend – kein rein binärer – auf das biologische Geschlecht männlich oder weiblich beschränkter – Geschlechtsbegriff zugrunde liegt, sondern die Verfassung auch den Schutz der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität umfasst. Etwas anders folgt entgegen der Behauptung der Beschwerde nicht aus dem Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG, das nur von Männern und Frauen spricht, weil diese Vorschrift einen über Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG hinausreichenden eigenständigen Regelungsgehalt besitzt, indem sie ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –, BVerfGE 147, 1, juris, Rn. 60.).

(2) Ohne Erfolg bleibt der Einwand der Antragstellerin, die Broschüre sei nicht sozial-ethisch desorientierend, weil sie insbesondere mit dem in ihr vertretenen biologischen und unveränderbaren Geschlechtsbegriff einen medizinisch, wissenschaftlich, gesellschaftlich, politisch und kirchlich breit vertretenen Standpunkt einnehme. (...)

Die Prüfstelle hat die Einschätzung, dass (...) [die Broschüre] die Einstellungen und das Verhalten gefährdungsgeneigter Jugendlicher in sozialetisch desorientierender Weise beeinflussen könne, überzeugend insbesondere auch auf die Art und Weise der Darstellung in der Broschüre gestützt. Die extreme, zugespitzte und einseitige Darstellung von Transgeschlechtlichkeit als Kult und Produkt einer gesteuerten Gehirnwäsche schaffe ein feindseliges Klima und baue mithilfe einer Gut-Böse-Zeichnung ein Bedrohungsszenario auf, das geeignet sei, das Vertrauen der betreffenden Minderjährigen in ihre Umgebung zu erschüttern. Dies wird mit der eigenen Bewertung der Antragstellerin, die Broschüre habe einen orientieren-

den Charakter, weil die Verfasserinnen mit ihrem Inhalt vertretbare Standpunkte einnahmen und damit zulässige Kritik am – auch medizinischen, politischen und gesellschaftlichen – Umgang mit trans*Personen, insbesondere Minderjährigen, übe und Minderjährige zudem bei der Annahme des biologischen Geschlechts unterstützen könne, nicht in Frage gestellt.

Mit dem Beschwerdevorbringen hat die Antragstellerin weiter nicht aufgezeigt, dass die wissenschaftliche Fundierung der Indizierungsentscheidung unzureichend, fachlich fehlerhaft oder inhaltlich widersprüchlich ist. (...)

b) Erfolglos bleibt ferner das Vorbringen der Antragstellerin, die Prüfstelle und das Verwaltungsgericht hätten bei der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung ihre Grundrechte der Meinungs-, Weltanschauungs- und Wissenschaftsfreiheit nicht hinreichend beachtet.

aa) Das gilt zunächst für die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Die Antragstellerin trägt dazu vor, sie vertrete mit dem Inhalt der Broschüre eine auch öffentlich wahrnehmbare Meinung, die im Kontext eines öffentlichen rechtspolitischen Diskurses stehe, auf einer auch von Experten des Fachs anerkannten Tatsachengrundlage beruhe und mit der sie sowohl medizinisch als auch wissenschaftlich, gesellschaftlich, politisch und kirchlich vertretene Standpunkte einnehme. Als Beitrag zur politischen Meinungsbildung sei ihre Meinung in der Abwägung besonders schwerwiegend.

Dem Jugendschutz ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens der Vorrang vor der Meinungsfreiheit einzuräumen.

Die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist nicht vorbehaltlos gewährleistet. Sie findet ihre Schranken unter anderem in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Die Meinungsfreiheit und der Kinder- und Jugendschutz müssen im Einzelfall im Rahmen der Abwägung der wechselseitig betroffenen Interessen miteinander in Ausgleich gebracht werden. Dabei sind der mit der Indizierung verfolgte Zweck des Jugendschutzes und das Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit zu berücksichtigen (BVerfG, Beschlüsse vom 10. September 2007 1 BvR 1584/07 –, BVerfGK 12, 119, juris, Rn. 21 und 33, vom 11. Januar 1994 – 1 BvR 434/87 –, BVerfGE 90, 1, juris, Rn. 60 ff.).

Zu Gunsten der Meinungsfreiheit der Antragstellerin ist in die Abwägung einzustellen, dass Themen im Zusammenhang mit Transgeschlechtlichkeit – einschließlich des Geschlechtsbegriffs und der medizinischen Diagnose und Behandlung – Gegenstand kontroverser gesellschaftlicher, wissenschaftlicher,

(rechts-)politischer und medizinischer Debatten sind und der Meinungsfreiheit gerade bei der politischen Auseinandersetzung besondere Bedeutung zukommt (BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 – 1 BvR 434/87 –, BVerfGE 90, 1, juris, Rn. 67 ff.).

Auf der anderen Seite sind aber auch die Belange des Jugendschutzes im Bereich sexueller Selbstbestimmung von besonderem Gewicht. Die jugendgefährdenden Einflüsse der Broschüre wiegen bezogen auf die gefährdungsgeneigte Personengruppe der „Trans*Kinder oder Kinder und Jugendliche, die sich trans* fühlen“ besonders schwer. Die Inhalte sind geeignet, sie über das Wesen ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechts zu desorientieren und betreffen damit einen höchstpersönlichen und besonders sensiblen Bereich der sich ohnehin noch in der Entwicklung und Selbstfindung befindenden Personengruppe. Zudem berührt die Broschüre zusätzlich die für Jugendliche bei ihrer sexuellen Entwicklung hoch bedeutsame und persönliche Eltern-Kind-Beziehung. Ein besonderes Gefährdungspotential schafft dabei insbesondere die extreme, zugespitzte und einseitige Darstellung in der Broschüre von Transgeschlechtlichkeit als Kult und Ergebnis einer Gehirnwäsche, womit die Verfasserinnen ein feindseliges Klima gegenüber Betroffenen aufbauen.

Bei der Abwägung führt auf eine geringere Gewichtung der Meinungsfreiheit der Antragstellerin zudem, dass die streitgegenständliche Broschüre nicht vorrangig als Mittel zur öffentlichen, insbesondere politischen Meinungsbildung in offener Argumentation und Auseinandersetzung zum Thema „Transsexualität“ oder „Transgender“ konzipiert ist, sondern die Verfasserinnen ihre politische Meinung in einen Elternratgeber eingekleidet haben, der sich im Kern mit der gezielten, einseitigen Einflussnahme auf den höchstpersönlichen und sensiblen Bereich der sexuellen Selbstbestimmung Minderjähriger befasst. Die Indizierung bedeutet für die Antragstellerin überdies keine vollständige Unterdrückung ihrer Meinungsäußerung. Die Indizierungsentscheidung hindert eine Verbreitung der Online-Broschüre an Erwachsene nicht. Ebenso kann sie den meinungsbildenden Gehalt der indizierten Broschüre in anderer, eine Jugendgefährdung vermeidender Form nicht nur gegenüber Erwachsenen, sondern auch gegenüber Jugendlichen weiterverbreiten (vgl. zu diesem Gesichtspunkt: BVerfG, Beschluss vom 10. September 2007 – 1 BvR 1584/07 –, BVerfGK 12, 119, juris, Rn. 33).

Auch wenn die Indizierung dessen ungeachtet einen erheblichen Eingriff in die Meinungsfreiheit bedeutet, ist daher im vorliegenden Fall der Eingriff

durch den hohen Rang des Jugendschutzes gerechtfertigt. (...)

c) Ferner greift die Rüge nicht durch, aufgrund der fehlenden verrohenden Wirkung der an Eltern gerichteten Broschüre und der niedrigen Abrufzahlen liege ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG vor. Die Prüfstelle habe die nach dieser Vorschrift gebotene Ermessensentscheidung unterlassen.

Für die Ausfüllung des unbestimmten und gerichtlich voll überprüfbaren Rechtsbegriffs „geringe Bedeutung“ im Sinn von § 18 Abs. 4 JuSchG ist das Verhältnis zwischen der Schwere der Jugendgefährdung eines Mediums und dem Umfang ihrer voraussichtlichen Verbreitung maßgebend. Die Annahme einer geringen Bedeutung kommt demgemäß bei einem Gefährdungsgrad von Gewicht grundsätzlich schon bei einer geringen Verbreitungswahrscheinlichkeit nicht mehr in Betracht. Liegt – umgekehrt – die Jugendgefährdung ebenso wie der potentielle Verbreitungsgrad im unteren Bereich, so spricht dies regelmäßig für eine Geringfügigkeit (OVG NRW, Urteil vom 5. Dezember 2003 – 20 A 5599/98 juris, Rn. 9).

Dies zugrunde gelegt hat die Antragstellerin mit der Beschwerde nicht aufgezeigt, dass die Prüfstelle in der streitgegenständlichen Indizierungsentscheidung zu Unrecht das Vorliegen eines Falls von geringer Bedeutung im Sinne von § 18 Abs. 4 JuSchG verneint hat und es damit einer Ermessensausübung durch das Zwölfer-Gremium bedurft hätte. Der Gefährdungsgrad durch die indizierte Broschüre ist wie oben dargestellt hoch, sodass es schon aus diesem Grund nicht mehr auf die mit der Beschwerde behauptete geringe Verbreitungswahrscheinlichkeit ankommt. Unabhängig davon bestehen auch keine Bedenken gegen die Einschätzung der Prüfstelle, die Wahrscheinlichkeit der Verbreitung einer im Internet frei verfügbaren Broschüre sei nicht als geringfügig einzustufen. Gerade bei Online-Medien ist eine konkrete Prognose über die Gefahr einer weiteren Verbreitung des jugendgefährdenden Inhalts, wie sie etwa die feststehende Höhe der Auflage bei Büchern ermöglicht, unmöglich (Altenhain, in: Löffler, Presserecht, 7. Aufl. 2023, § 18 JuSchG Rn. 92).